

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige**

##### **A. Problem und Ziel**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1) – so genannte eAT-Verordnung – sind Aufenthaltstitel künftig grundsätzlich als mit biometrischen Merkmalen (zwei Fingerabdrücke und Lichtbild) versehene, eigenständige Dokumente auszugeben. Die nach der eAT-Verordnung für Aufenthaltstitel darüber hinaus vorzusehenden technischen Standards sollen den Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen weiter erhöhen und damit zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung und des illegalen Aufenthalts beitragen. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, den elektronischen Aufenthaltstitel bis spätestens 21. Mai 2011 einzuführen. Der Gesetzentwurf schafft hierfür die erforderlichen rechtlichen Grundlagen.

Der Gesetzentwurf verfolgt ferner das Ziel, zur Qualitätsverbesserung und Beschleunigung des Datenaustausches im Ausländerwesen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, künftig einheitliche Standards für elektronische Datenaustauschformate festlegen zu können.

##### **B. Lösung**

Die eAT-Verordnung gilt unmittelbar, zum Vollzug ist das nationale Recht jedoch anzupassen und zu konkretisieren. Zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU und das Asylverfahrensgesetz ergänzt und geändert. Durch Einführung einer Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus Raum zur Regelung technischer und prozeduraler Einzelheiten in der Aufenthaltsverordnung geschaffen.

Im Hinblick auf die Festlegung einheitlicher Standards für elektronische Datenaustauschformate im Ausländerwesen wird eine Verordnungsermächtigung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

##### **C. Alternativen**

Keine.

## D. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels entstehen Kosten, die sich aus der Ausstattung der Ausländerbehörden mit der erforderlichen zusätzlichen Hard- und Software ergeben, soweit hier nicht auf die bereits vorhandene Ausstattung und die technische Infrastruktur für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise zurückgegriffen werden kann. Diese Kosten werden im Wesentlichen durch die Gebührenanhebungen aufgefangen, die an die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels geknüpft werden.

Für die Ausländerbehörden können weitere Kosten entstehen, wenn sie ihren Bestand an entsprechender technischer Ausstattung ergänzen möchten oder im Hinblick auf den elektronischen Aufenthaltstitel Anpassungen bezüglich der Ablauforganisation und den Fachverfahren erforderlich werden. Diese Aufwendungen können auf Grund der heterogenen Struktur der Ausländerbehörden in den Bundesländern derzeit noch nicht beziffert werden.

Im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Aufenthaltstitels als elektronischer Identitätsnachweis und als qualifizierte elektronische Signatur soll im Übrigen auf die bereits mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (Personalausweisgesetz – PAusWG) geschaffene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die für den neuen Personalausweis im Aufbau befindlichen Systeme sind bereits so angelegt, dass der elektronische Aufenthaltstitel mit abgedeckt werden kann. Die Anschaffung einer neuen Technologie oder die Einrichtung neuer Funktionen ist nicht erforderlich. Für den Bund entstehen daher keine zusätzlichen Kosten. In Bezug auf die Technik gilt dies auch für die Mitnutzung der für den elektronischen Personalausweis zu betreibenden Sperrhotline; die Bearbeitung der telefonischen Sperrmeldungen erfordert je nach Größenordnung zusätzliches Personal beziehungsweise – bei Fremdvergabe – zusätzliche Mittel.

### 2. Vollzugaufwand

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wird bei den Ausländerbehörden zu einer Steigerung des Vollzugaufwandes führen. Zum einen wird die Erfassung biometrischer Merkmale bei den Ausländerbehörden Mehraufwand verursachen. Zum anderen wird sich der Aufwand für die Ausländerbehörden auch auf Grund vermehrter Vorsprachen erhöhen.

Ein erhöhter Aufwand für die Ausländerbehörden ergibt sich ferner aus der Möglichkeit, den elektronischen Aufenthaltstitel auch als elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen. Zu den in diesem Zusammenhang von den Ausländerbehörden wahrzunehmenden Aufgaben zählt unter anderem die Sperrung und Entsperrung der elektronischen Identitätsnachweisfunktion sowie die Aufgabe, die Ausländer über das Verfahren des elektronischen Identitätsnachweises zu informieren.

Die hierdurch insgesamt entstehenden Mehraufwände der Länder sind einschließlich des etwaigen zusätzlichen Personalbedarfs derzeit noch nicht bezifferbar.

Durch die Mitnutzung des Sperrdienstes, der beim Bundesverwaltungsamt für den elektronischen Identitätsnachweis betrieben wird, entstehen für den Bund gegebenenfalls zusätzliche Kosten, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Dieser Mehrbedarf ist aus den vorhandenen Ansätzen des Einzelplans 06 gegenzufinanzieren.

**E. Sonstige Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**F. Bürokratiekosten**

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten neu eingeführt. Für die Verwaltung werden acht Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflicht geändert oder abgeschafft.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 20. Oktober 2010

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die  
Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung  
der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des  
Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts  
an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008  
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung  
des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium“.

b) Nach der Angabe zu § 78 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen“.

c) Nach der Angabe zu § 105a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105b Übergangsvorschriften für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster“.

2. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Speichermedium“ durch die Wörter „Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt und nach der Angabe „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Biometrische Daten nach Satz 1 sind nur die Fingerabdrücke und das Lichtbild.“

3. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „130“ ersetzt.

b) In den Nummern 2 und 2a wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „250“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

4. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. Gleiches gilt für Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6) ausgestellt werden. Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Doktorgrad,
3. Lichtbild,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,
7. Ausstellungsort,
8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,
9. Ausstellungsbehörde,
10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
12. Anmerkungen,
13. Unterschrift,
14. Seriennummer,
15. Staatsangehörigkeit,
16. Geschlecht,
17. Größe und Augenfarbe,
18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Num-





Gleiches gilt für Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ausgestellt werden. Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vornamen des Inhabers,
2. Gültigkeitsdauer,
3. Ausstellungsort und -datum,
4. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts,
5. Ausstellungsbehörde,
6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,
7. Anmerkungen,
8. Lichtbild.

Auf dem Vordruckmuster ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Ausstellung im Ausnahmefall handelt. In den Fällen des Satzes 2 enthält der Vordruck darüber hinaus Geburtsdatum und Geburtsort sowie Staatsangehörigkeit und Unterschrift des Inhabers. Neben der Seriennummer werden in den Fällen des Satzes 2 ferner das Ausstellungsdatum des vorgelegten Identitätsdokuments sowie die ausstellende Stelle benannt.

(2) Vordrucke nach Absatz 1 Satz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen mit folgenden Angaben:

1. Name und Vornamen,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Art des Aufenthaltstitels,
6. Seriennummer des Vordrucks,
7. ausstellender Staat,
8. Gültigkeitsdauer,
9. Prüfziffern,
10. Leerstellen.

(3) Öffentliche Stellen können die in der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben speichern, übermitteln und nutzen.

(4) Das Vordruckmuster für den Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum oder -dauer, Name und Vornamen des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgesehen sein:

1. Geburtsdatum und Geburtsort,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,

5. Farbe der Augen,
6. Anschrift,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. zwei Fingerabdrücke,
10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den Angaben des Ausländers beruhen.

Sofern Fingerabdrücke nach Satz 2 Nummer 9 erfasst werden, müssen diese in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form auf einem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium in den Ausweisersatz eingebracht werden. Das Gleiche gilt, sofern Lichtbilder in elektronischer Form eingebracht werden. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. § 78 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 werden nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. Die Bescheinigung darf im Übrigen nur die in Absatz 4 bezeichneten Daten enthalten sowie den Hinweis, dass der Ausländer mit ihr nicht der Passpflicht genügt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

6. § 82 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „nach einheitlichem Vordruckmuster“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 99 Abs. 1 Nr. 13“ die Angabe „und 13a“ eingefügt.
  - c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Fingerabdrücke“ die Wörter „nach Maßgabe einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 13 und 13a erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
7. In § 98 Absatz 3 Nummer 7 werden nach der Angabe „Nr. 7“ ein Komma eingefügt und die Angabe „oder 10“ durch die Wörter „10 oder 13a Satz 1 Buchstabe j“ ersetzt.
8. § 99 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 13 werden die Wörter „nach § 78 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen“ gestrichen und es wird die Angabe „§ 78 Abs. 6 und 7“ durch die Wörter „§ 78a Absatz 4 und 5“ ersetzt.
    - bb) Nummer 13a wird wie folgt gefasst:
 

„13a. Regelungen für Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Par-

laments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 142 vom 6.6.2009, S.1) zu treffen sowie Näheres über die Ausfertigung von Dokumenten mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1) zu bestimmen und insoweit für Reiseausweise und Dokumente nach § 78 Folgendes festzulegen:

- a) das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke sowie den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Daten,
- b) Altersgrenzen für die Erhebung von Fingerabdrücken und Befreiungen von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken und Lichtbildern,
- c) die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe,
- d) die Form des Verfahrens und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Antragsdaten von den Ausländerbehörden an den Hersteller der Dokumente sowie zur vorübergehenden Speicherung der Antragsdaten bei der Ausländerbehörde und beim Hersteller,
- e) die Speicherung der Fingerabdrücke und des Lichtbildes in der Ausländerbehörde bis zur Aushändigung des Dokuments,
- f) das Einsichtsrecht des Dokumenteninhabers in die im elektronischen Speichermedium gespeicherten Daten,
- g) die Anforderungen an die zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Antragsdaten von der Ausländerbe-

hörde an den Hersteller der Dokumente einzusetzenden technischen Systeme und Bestandteile sowie das Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen,

- h) Näheres zur Verarbeitung der Fingerabdruckdaten und des digitalen Lichtbildes,
- i) Näheres zur Seriennummer und zur maschinenlesbaren Personaldatenseite,
- j) die Pflichten von Ausländern, die sich im Bundesgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausstellung, Neubearbeitung und Verlängerung, des Verlustes und Wiederauffindens sowie der Vorlage und Abgabe von Dokumenten nach § 78.

Das Bundesministerium des Innern wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.“

cc) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. Regelungen über die fachbezogene elektronische Datenübermittlung zwischen den mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragten Behörden zu treffen, die sich auf Folgendes beziehen:

- a) die technischen Grundsätze des Aufbaus der verwendeten Standards,
- b) das Verfahren der Datenübermittlung und
- c) die an der elektronischen Datenübermittlung im Ausländerwesen beteiligten Behörden.“

b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfasst werden ferner Angaben zur Nutzung eines Dokuments nach § 78 Absatz 1 zum elektronischen Identitätsnachweis einschließlich dessen Ein- und Ausschaltung sowie Sperrung und Entsperrung.“

9. In § 105a wird die Angabe „§ 78 Abs. 2 bis 7“ durch die Angabe „den §§ 78, 78a“ ersetzt.

10. Nach § 105a wird folgender § 105b eingefügt:

„§ 105b

Übergangsvorschrift für Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster

Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4, die bis zum Ablauf des 30. April 2011 nach einheitlichem Vordruckmuster gemäß § 78 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung dieses Gesetzes ausgestellt wurden, sind bei Neuausstellung, spätestens aber bis zum Ablauf des 30. April 2021 als eigenstän-

dige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 auszustellen. Unbeschadet dessen können Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 ein eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach § 78 beantragen, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung darlegen. Für Aufenthaltserlaubnisse, die nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit ausgestellt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

## Artikel 2

### Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Speichermedium“ durch die Wörter „Speicher- und Verarbeitungsmedium“ ersetzt.
2. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 78 des Aufenthaltsgesetzes ist für die Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 tragen die Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 die Bezeichnung „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 wird in der Zone für das automatische Lesen anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „AF“ verwandt. Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufent-

haltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 auf einem Vordruck mit den Angaben nach § 78a Absatz 1 Satz 3 bis 6 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt werden. Für Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 gilt § 105b Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes entsprechend.“

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

#### Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Ausstellung von Aufenthaltskarten nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Daueraufenthaltskarten nach § 5 Absatz 6 Satz 2 entsprechend § 99 Absatz 1 Nummer 13a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie Einzelheiten des Prüfverfahrens entsprechend § 34 Nummer 4 des Personalausweisgesetzes und Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend § 34 Nummer 5 bis 7 des Personalausweisgesetzes festzulegen.“

## Artikel 3

### Änderung des Asylverfahrensgesetzes

In § 63 Absatz 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 78 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 78a Absatz 5“ ersetzt.

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Mai 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 und 8 und Artikel 2 Nummer 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Nach der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115/1 vom 29.4.2008, S. 1) – sogenannte eAT-Verordnung – sind Aufenthaltstitel künftig grundsätzlich als eigenständige Dokumente unter Erfassung biometrischer Merkmale auszugeben.

Die eAT-Verordnung sieht vor, dass das Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke im Chip des neuen elektronischen Aufenthaltstitels zu speichern sind. Die Einbeziehung dieser biometrischer Erkennungsmerkmale stellt einen wichtigen Schritt dar, eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Aufenthaltstitel zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung zu schaffen. Der für alle Mitgliedstaaten einheitliche elektronische Aufenthaltstitel genügt auch im Übrigen sehr hohen sicherheitstechnischen Anforderungen. Der hierdurch gewährleistete Schutz vor Fälschungen und Verfälschungen soll zur Verhinderung und Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des illegalen Aufenthalts beitragen.

Die bisher für Aufenthaltstitel eingesetzten Klebeetiketten werden durch Vollkunststoffkarten in Scheckkartengröße (ID-1-Format) mit einem Datenträger zur Erfassung biometrischer Merkmale ersetzt. Im neuen einheitlich vorgegebenen Format werden auch die Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU sowie die Bescheinigung der Aufenthaltserlaubnis für Schweizer ausgestellt. Gleiches gilt für die nach den Vorgaben der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155/17 vom 18.6.2009, S. 17) – sogenannte Hochqualifiziertenrichtlinie – künftig als befristeter Aufenthaltstitel einzuführende „Blaue Karte EU“.

Gleichzeitig wird mit dem elektronischen Aufenthaltstitel der Zugang zu neuen Technologien wie elektronischen Behördendiensten oder der digitalen Signatur eröffnet. Die EU-Verordnungen sehen insoweit für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, den für die Integration biometrischer Merkmale vorgesehenen Datenträger (Chip) auch zu diesen Zwecken zu nutzen. Der Datenträger der elektronischen Aufenthaltstitel und Aufenthaltskarten wird daher – ebenso wie beim Personalausweis für deutsche Staatsangehörige – technisch so ausgestaltet, dass eine Nutzung zum „Elektronischen Identitätsnachweis“ oder zur „Qualifizierten elektronischen Signatur“ grundsätzlich möglich ist.

Durch Einführung einer Verordnungsermächtigung wird darüber hinaus Raum zur Regelung technischer und prozeduraler Einzelheiten in der Aufenthaltsverordnung geschaffen.

Schließlich wird im Hinblick auf die Festlegung einheitlicher Standards für elektronische Datenaustauschformate im Ausländerwesen eine Verordnungsermächtigung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.

#### II. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 des Grundgesetzes (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Unterschiedliche rechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung elektronischer Aufenthaltstitel würden – insbesondere auch im Hinblick auf die vorgesehene Erfassung biometrischer Merkmale – zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Zudem hätten unterschiedliche rechtliche Vorgaben neben einer erhöhten Missbrauchsgefahr auf Grund unterschiedlich gestalteter Dokumente zur Folge, das bundeseinheitliche Lese- und Kontrollmöglichkeiten verhindert oder in unzumutbarer Weise für Bund und Länder eingeschränkt würden. Wie bisher ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung der für Aufenthaltstitel zum Einsatz kommenden Dokumente zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich ferner aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

#### III. Finanzielle Auswirkungen

##### 1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels entstehen Kosten, die sich aus der Ausstattung der Ausländerbehörden mit der erforderlichen zusätzlichen Hard- und Software ergeben, soweit hier nicht auf die bereits vorhandene Ausstattung und die technische Infrastruktur für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise zurückgegriffen werden kann. Diese Kosten werden im Wesentlichen durch die Gebührenanhebungen aufgefangen, die an die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels geknüpft werden.

Für die Ausländerbehörden können weitere Kosten entstehen, wenn sie ihren Bestand an entsprechender technischer Ausstattung ergänzen möchten oder im Hinblick auf den elektronischen Aufenthaltstitel Anpassungen bezüglich der Ablauforganisation und den Fachverfahren erforderlich werden. Diese Aufwendungen können auf Grund der heterogenen Struktur der Ausländerbehörden in den Bundesländern derzeit noch nicht beziffert werden.



Im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Aufenthaltstitels als elektronischer Identitätsnachweis und als qualifizierte elektronische Signatur soll im Übrigen auf die bereits mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18. Juni 2009 (Personalausweisgesetz – PAuswG) geschaffene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Die für den neuen Personalausweis im Aufbau befindlichen Systeme sind bereits so angelegt, dass der elektronische Aufenthaltstitel mit abgedeckt werden kann. Die Anschaffung einer neuen Technologie oder die Einrichtung neuer Funktionen ist nicht erforderlich. Für den Bund entstehen daher keine zusätzlichen Kosten. In Bezug auf die Technik gilt dies auch für die Mitnutzung der für den elektronischen Personalausweis zu betreibenden Sperrhotline; die Bearbeitung der telefonischen Sperrmeldungen erfordert je nach Größenordnung zusätzliches Personal beziehungsweise – bei Fremdvergabe – zusätzliche Mittel.

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wird bei den Ausländerbehörden zu einer Steigerung des Vollzugsaufwandes führen. Zum einen wird die Erfassung biometrischer Merkmale bei den Ausländerbehörden Mehraufwand verursachen. Zum anderen wird sich der Aufwand für die Ausländerbehörden auch auf Grund vermehrter Vorsprachen erhöhen.

Ein erhöhter Aufwand für die Ausländerbehörden ergibt sich ferner aus der Möglichkeit, den elektronischen Aufenthaltstitel auch als elektronischen Identitätsnachweis zu nutzen. Zu den in diesem Zusammenhang von den Ausländerbehörden wahrzunehmenden Aufgaben zählt unter anderem die Sperrung und Entsperrung der elektronischen Identitätsnachweisfunktion sowie die Aufgabe, die Ausländer über das Verfahren des elektronischen Identitätsnachweises zu informieren.

Die hierdurch insgesamt entstehenden Mehraufwände der Länder sind einschließlich des etwaigen zusätzlichen Personalbedarfs derzeit noch nicht bezifferbar.

Durch die Mitnutzung des Sperrdienstes, der beim Bundesverwaltungsamt für den elektronischen Identitätsnachweis betrieben wird, entstehen für den Bund gegebenenfalls zusätzliche Kosten, die derzeit noch nicht bezifferbar sind. Dieser Mehrbedarf ist aus den vorhandenen Ansätzen des Einzelplans 06 gegen zu finanzieren.

## 2. Sonstige Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## 3. Bürokratiekosten

Es werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Durch das Gesetz werden für die ausländischen Bürgerinnen und Bürger insgesamt drei Informationspflichten neu eingeführt. Hierdurch entstehen allenfalls geringfügig erhöhte Aufwände. Im Einzelnen:

- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 3 des Personalausweisgesetzes kann eine Bürgerin oder ein Bürger auf Antrag den elektronischen Identitätsnachweis durch die Ausländer-

behörde ein- beziehungsweise ausschalten lassen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.

- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes können die Bürgerinnen und Bürger Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten von der Ausländerbehörde verlangen.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes hat die Ausländerbehörde die antragstellende Person bei Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels anzusprechen, ob sie den elektronischen Identitätsnachweis nutzen will. In § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes ist geregelt, dass die Ausländerbehörde die antragstellende Person schriftlich darüber zu informieren hat, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten. Beide Informationen muss die antragstellende Person nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes schriftlich bestätigen.

Für die Verwaltung werden insgesamt acht Informationspflichten neu eingeführt und keine Informationspflicht geändert oder abgeschafft. Im Einzelnen:

- Nach § 78 Absatz 1 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes versteht die Verwaltung einen Ausweisersatz unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Hinweis, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen.
- Zum Zwecke der Aktualisierung der Sperrliste für den elektronischen Identitätsnachweis übermitteln die Ausländerbehörden nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes das Sperrkennwort abhanden gekommener elektronischer Aufenthaltstitel an die zuständige Stelle nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Personalausweisgesetzes.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes hat die Ausländerbehörde auf Verlangen Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes ist die Ausländerbehörde verpflichtet, bei Antragstellung der antragstellenden Person Informationsmaterial über den elektronischen Identitätsnachweis zur Verfügung zu stellen.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes hat die Ausländerbehörde die antragstellende Person schriftlich über Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um die Sicherheit der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises zu gewährleisten.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes haben Ausländerbehörden und Polizeibehörden einander in Kenntnis zu setzen, wenn sie vom Abhandenkommen ei-

nes elektronischen Aufenthaltstitels Kenntnis erlangen. Die Polizeibehörde stellt das abhanden gekommene Dokument in die Sachfahndung ein.

- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 11 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes hat eine Ausländerbehörde die ausstellende Ausländerbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn sie den elektronischen Identitätsnachweis aus- oder eingeschaltet hat.
- Nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 13 Satz 4 des Personalausweisgesetzes hat die Ausländerbehörde den Antragsteller auf die Risiken einer Übersendung der Unterlagen zum elektronischen Identitätsnachweis an die Ausländerbehörde hinzuweisen.

#### IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine gleichstellungspolitischen Auswirkungen überprüft. Er weist keine Gleichstellungsrelevanz auf.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung und trägt durch die Eröffnung eines Zugangs zu neuen Technologien wie elektronischen Behördendiensten oder der digitalen Signatur dazu bei, die Zukunft durch innovative Lösungen mitzugestalten.

### B. Im Einzelnen

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um Folgeänderungen zu den Einfügungen neuer Paragraphen in das Aufenthaltsgesetz. Es wird auf die Begründung zum jeweiligen Änderungsbefehl verwiesen.

##### Zu Nummer 2 (§ 49)

In Absatz 1 Satz 1 ist auch auf § 48 Absatz 1 Nummer 2 zu verweisen, da auch der Aufenthaltstitel künftig ein Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) aufweisen wird, das ausgelesen und verglichen werden kann (sog. 1 : 1-Abgleich, der seine Grundlage in der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 findet). Im Übrigen handelt es sich bei der Ergänzung in Satz 1 um eine klarstellende Korrektur, da der auf ausländerrechtlichen Dokumenten aufgebrachte Chip einheitlich als „elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium“ bezeichnet wird. Die in Absatz 1 Satz 3 bislang genannten Irisbilder können entfallen, da sie weder in den in § 48 Absatz 1 Nummer 1 genannten Dokumenten noch im künftigen elektronischen Aufenthaltstitel enthalten sind.

##### Zu Nummer 3 (§ 69)

Die Gebührenhöchstsätze für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG in Form eines elektronischen Aufenthaltstitels werden angepasst. Die Anpassung ist erforderlich, weil in Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheit-

lichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige und der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 spätestens ab 21. Mai 2011 einheitliche Aufenthaltstitel als Vollkunststoffkarte in Scheckkartengröße (ID-1-Format) in den EU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden. Mit dem elektronischen Aufenthaltstitel werden die Aufenthaltstitel im Hinblick auf Form sowie Antrags- und Ausgabeverfahren grundlegend modernisiert und es wird ein höherer Sicherheitsstandard erreicht. Auf Grund der technisch aufwändigeren Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels und des damit verbundenen neuen digitalen Antragsverfahrens steigen die Produktions- und Verwaltungskosten gegenüber den bisherigen Aufenthaltstiteln als Klebeetiketten an.

Die Kosten für einen elektronischen Aufenthaltstitel, die an den Dokumentenhersteller künftig abzuführen sind, belaufen sich nach derzeitiger Schätzung auf etwa 30 Euro. Die bislang für ein Klebeetikett abzuführenden Kosten betragen demgegenüber 0,78 Euro. Neben dem Anstieg der Produktionskosten muss der festzulegende Rahmen für den Gebührenhöchstsatz es ermöglichen, auch den zu erwartenden erhöhten Bearbeitungsaufwand und damit die Verwaltungskosten angemessen zu berücksichtigen. Der erhöhte Bearbeitungsaufwand für die Ausländerbehörden ist darin begründet, dass der Ausländer wenigstens zur Beantragung (einschließlich der Abnahme biometrischer Merkmale) und in der Regel zur Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels in der Ausländerbehörde vorsprechen muss. Weiterer Bearbeitungsaufwand tritt im Zusammenhang mit der elektronischen Identitätsfunktion (eID-Funktion) ein, die zum Beispiel bei Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels gesperrt werden muss und bei Wiederauffinden entsperrt werden kann. Hinsichtlich der eID-Funktion ist darüber hinaus die Bereitstellung weiterer Informationen erforderlich.

Daher werden die Gebührenhöchstsätze für die Erteilung eines Aufenthaltstitels entsprechend angehoben. Die Bestimmung der konkreten Gebührenhöhe wird durch den Verordnungsgeber erfolgen.

##### Zu Nummer 4 (§ 78)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige einheitlich gestaltet.

Die Verordnungen geben vor, dass Aufenthaltstitel künftig grundsätzlich nur noch als eigenständige Dokumente auszustellen sind, und dass biometrische Merkmale (Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke) zu erfassen und im Chip des neuen sogenannten elektronischen Aufenthaltstitels zu speichern sind. Die Einbeziehung biometrischer Erkennungsmerkmale entsprechend der EU-Vorgaben stellt einen wichtigen Schritt dar, eine verlässlichere Verbindung zwischen dem Inhaber und dem Aufenthaltstitel zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung zu schaffen. In den Verordnungen werden ferner die allgemeinen Merkmale des einheitlichen Aufenthaltstitels festgelegt. Die technischen Spe-

zifikationen zum elektronischen Aufenthaltstitel wurden am 20. Mai 2009 von der Europäischen Union angenommen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den elektronischen Aufenthaltstitel bis spätestens 21. Mai 2011 einzuführen.

#### Zu Absatz 1

§ 78 Absatz 1 bestimmt, dass Aufenthaltstitel künftig nicht mehr als Klebeetiketten in einen Pass oder ein Passersatzpapier eingebracht, sondern als eigenständige Dokumente mit einem sogenannten Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) ausgegeben werden. Mit § 78 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird festgelegt, welche Aufenthaltstitel und Dokumente entsprechend der Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 künftig als Vollkunststoffkarte im Scheckkartenformat ausgestellt werden.

Ebenfalls in dem einheitlichen Format der EU-Verordnungen sollen künftig die Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) sowie die Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 6 Satz 2 FreizügG/EU ausgestellt werden. Diese Dokumente, die an freizügigkeitsberechtigte drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern auszustellen sind, werden über § 11 FreizügG/EU einbezogen. Der Rat der Europäischen Union hat zusammen mit der eAT-Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zur Einführung einheitlicher eigenständiger Aufenthaltstitel mit Lichtbild und Fingerabdrücken am 18. April 2008 eine Erklärung verabschiedet (Dok. 8622/08 ADD 1 PV/CONS 26 JAI 188 vom 11. Juni 2008 und Dok. 15145/08 CRS/CRP vom 24. November 2008), wonach für die Ausstellung von Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern das einheitliche Format für Aufenthaltstitel, einschließlich biometrischer Merkmale, Verwendung finden soll. Die vorgenannte Erklärung der Mitgliedstaaten bezieht sich auf Artikel 5a der eAT-Verordnung, wonach die Mitgliedstaaten das vorgesehene einheitliche Format auch für andere als in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecke verwenden können. Dabei ist nach den Vorgaben der Verordnung sicherzustellen, dass eine Verwechslung mit den sonst im einheitlichen Format ausgestellten Titeln nicht möglich ist und dass der Zweck auf der Karte eindeutig angegeben wird. Auf Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers wird aus diesem Grund die eindeutige Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ bzw. „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ aufgebracht.

Zudem sind nach § 28 der Aufenthaltsverordnung Staatsangehörige der Schweiz nach Maßgabe des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Soweit in dem Abkommen vorgesehen ist, dass das Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltserlaubnis bescheinigt wird, wird diese von Amts wegen ausgestellt. Diese Regelung schließt drittstaatsangehörige Ehegatten von schweizerischen Staatsangehörigen ein. Die genannte Bescheinigung wird als Aufenthaltserlaubnis für Schweizer ebenfalls im einheitlichen Format des elektronischen Aufenthaltstitels ausgestellt. Gleiches gilt auch für zu beantragende deklaratorische Aufenthaltserlaubnisse nach § 4 Absatz 5.

Die Karten werden mit den unter § 78 Absatz 1 Satz 3 aufgeführten Angaben versehen. Die Aufzählung entspricht weitgehend der des bisherigen § 78 Absatz 1 und 2 und resultiert im Übrigen insbesondere aus den Vorgaben der EU-Verordnungen zur einheitlichen Gestaltung der von den Mitgliedstaaten auszustellenden Aufenthaltstitel. Der Gültigkeitsbeginn des Aufenthaltstitels wird als erster Tag der Gültigkeit im Format „TT-MM-JJJJ“ angegeben. Gleiches gilt für den letzten Tag der Gültigkeitsdauer. Bei der Zugangsnummer handelt es sich um eine zufällig erzeugte, ausschließlich auf der Karte sichtbar aufgebrachte sechsstellige Ziffernfolge, die zur Absicherung gegen einen unberechtigten Zugriff auf die Kommunikation zwischen Karte und Lesegeräten dient.

Die Mitgliedstaaten können nach der eAT-Verordnung zusätzlich für den innerstaatlichen Gebrauch Angaben und Hinweise, die aufgrund ihrer Bestimmungen für Drittstaatsangehörige erforderlich sind, auf dem Aufenthaltstitel eintragen. Das Feld Anmerkungen wird demzufolge ausschließlich für aufenthaltsrechtliche relevante Eintragungen genutzt. Stets werden unter „Anmerkungen“ die Rechtsgrundlage, die Seriennummer sowie die Gültigkeitsdauer des Passes oder Passersatzpapiers eingetragen. Optional können der Hinweis, dass die Erwerbstätigkeit gestattet ist, der Hinweis auf ein Zusatzblatt, der Hinweis, dass der Inhaber ein ehemaliger Inhaber der nach den Vorgaben der Hochqualifiziertenrichtlinie künftig einzuführenden Blauen Karte EU ist, sowie die Bezeichnung als „Ausweisersatz“ und der Hinweis „Personalien laut eigener Angabe“ aufgebracht werden. Im Feld Anmerkungen kann ferner die technische Kartennutzungsdauer angegeben werden.

Im Fall des Erlasses von Nebenbestimmungen wird dies auf dem Kartenkörper im Feld „Anmerkungen“ durch den Hinweis auf ein Zusatzblatt vermerkt. Die Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit, Beschäftigung oder weiteren Punkten werden sowohl auf das Zusatzblatt aufgedruckt als auch im Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeichert. Das Vordruckmuster für das Zusatzblatt wird in der Anlage D der Aufenthaltsverordnung abgedruckt (vergleiche § 58 Satz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung).

Die Regelung zur Unterschriftsleistung ab dem zehnten Lebensjahr in Absatz 1 Satz 5 entspricht den Regelungen in § 4 Absatz 5 der Aufenthaltsverordnung, § 9 Absatz 5 des Personalausweisgesetzes und § 4 Absatz 4a Satz 3 des Passgesetzes.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Angaben innerhalb der so genannten maschinenlesbaren Zone auf der Rückseite des elektronischen Aufenthaltstitels aufgedruckt werden. Die auch optisch lesbare Zone beginnt entweder mit der Abkürzung ARD (für Aufenthaltserlaubnis, Blaue Karte EU, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG) oder der Abkürzung ASD (Aufenthaltserlaubnis für Schweizer). Buchstabe D (§ 78 Absatz Satz 2 Nummer 2) steht in allen Fällen für Bundesrepublik Deutschland.

Durch das Verbot der Aufnahme personenbezogener Daten in die Seriennummer oder die Prüfwerte soll verhindert werden, dass die Seriennummer oder die Prüfwerte die



Funktion eines Personenkennzeichens übernehmen kann. Die Prüfwerte gehören zu dem in der elektronischen Datenverarbeitung üblichen System der Nummernsicherung und dienen der Vermeidung von Fehlern bei der Herstellung der elektronischen Aufenthaltstitel sowie bei automatischem Lesen der Ziffern. Die Normierung der Pflicht, bei Neuausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels auch eine neue Seriennummer zu bestimmen, dient dem Persönlichkeitsschutz. Hierdurch wird verhindert, dass die Seriennummer des Passes ihren Inhaber lebenslang begleitet und dadurch als Surrogat eines Personenkennzeichens verwendet werden könnte.

#### Zu Absatz 3

In Absatz 3 werden die in dem Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels gespeicherten Daten aufgeführt und bestimmt, dass diese Daten gegen unbefugten Zugriff und Manipulation gesichert sein müssen. Der aufenthaltsrechtliche Status bleibt im Falle eines defekten Speicher- und Verarbeitungsmediums unberührt. Der zum Wohnort gehörige Gemeindeschlüssel wird gespeichert, um im Rahmen der elektronischen Identitätsfunktion die Nutzung bestimmter Anwendungen und lokalisierter Dienste für den Inhaber der Karte möglich zu machen. Entsprechend der Verfahrensweise beim elektronischen Personalausweis wird die Postleitzahl als Teil der Anschrift sowohl auf den elektronischen Aufenthaltstitel aufgedruckt als auch im Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeichert.

#### Zu Absatz 4

Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) des elektronischen Aufenthaltstitels wird technisch so ausgestaltet, dass die Nutzung als sichere Signaturerstellungseinheit im Sinne des § 2 Nummer 10 des Signaturgesetzes möglich ist. Die Regelung entspricht der des § 22 des Personalausweisgesetzes. Mit der optionalen Signaturfunktion wird auch für die Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels die Voraussetzung dafür geschaffen, im Rahmen der Vorgaben des Signaturgesetzes im elektronischen Rechtsverkehr Erklärungen abzugeben, die hinsichtlich Integrität und Authentizität dauerhaft beweisbar sind.

#### Zu Absatz 5

Die für die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels maßgeblichen EU-Verordnungen (Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige) eröffnen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Aufenthaltstitel nationale Zusatzfunktionen vorzusehen. Mithin kann auch den Inhabern elektronischer Aufenthaltstitel grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, ihre Identität in der elektronischen Kommunikation – sowohl im E-Government als auch im E-Business – nachzuweisen.

Bereits in der Konzeptionsphase für den elektronischen Personalausweis wurde daher festgelegt, den gemäß EU-Vorgaben einzuführenden elektronischen Aufenthaltstitel in technischer Hinsicht weitgehend identisch auszugestalten und insbesondere die Funktionalität eines elektronischen Identitätsnachweises auch für die Inhaber elektronischer Aufenthaltstitel vorzusehen.

titätsnachweises auch für die Inhaber elektronischer Aufenthaltstitel vorzusehen.

Absatz 5 sieht dementsprechend vor, dass das Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) eines elektronischen Aufenthaltstitels technisch so ausgestaltet wird, dass die Nutzung als „Elektronischer Identitätsnachweis“ möglich ist. Der elektronische Identitätsnachweis mittels der Karte kann somit – entsprechend der Verfahrensweise beim Personalausweis – durch Übermittlung von Daten aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium erfolgen.

Mit dem Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 wurde zwischenzeitlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine gegenseitige Identifizierung im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr in Deutschland möglich sein soll und welche Vorgaben die hieran Beteiligten erfüllen müssen. Bei der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises durch Inhaber elektronischer Aufenthaltstitel wird auf die mit dem vorgenannten Gesetz geschaffenen Infrastrukturen und konzeptionellen Vorgaben zurückgegriffen. Dies betrifft insbesondere auch die zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung geschaffenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben. So ist die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises in zweifacher Weise über den Besitz des elektronischen Aufenthaltstitels und Wissen (Geheimnummer) abgesichert. Die Nutzung des Identitätsnachweises ist freiwillig. Die Funktion kann auf Verlangen des Karteninhabers jederzeit abgestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 16/10489, S. 20 ff.) sowie bei abhanden gekommenen Karten gesperrt werden.

Für die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises wird auf die mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis geschaffenen Regelungen verwiesen. Die Ergänzung in Satz 3 ist notwendig, um Arbeitgebern die Möglichkeit zu eröffnen, die auf dem Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit künftig auch elektronisch – mittels des elektronischen Identitätsnachweises – abrufen zu können. Die konkrete Erforderlichkeit für den Abruf wird entsprechend § 21 des Personalausweisgesetzes durch Vergabe einer dezidierten Berechtigung sichergestellt. Nur arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen können somit von Arbeitgebern mit entsprechendem Berechtigungszertifikat der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate im Wege des elektronischen Identitätsnachweises ausgelesen werden. Die Möglichkeit, auch die Staatsangehörigkeit mittels des elektronischen Identitätsnachweises übermitteln zu können, wird mit Blick auf die in bestimmten Fällen normierte Verpflichtung, diese Angabe zur Identitätsfeststellung zu erheben, aufgenommen (siehe § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes).

Die Daten für die Nutzung elektronischer Dienste auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) werden entsprechend der Vorgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 von den biometrischen Daten logisch getrennt. Die technischen Spezifikationen für die Erfassung biometrischer Merkmale werden entsprechend der Vorgabe der eAT-Verordnung unter anderem ge-



mäß den technischen Spezifikationen der Mitgliedstaaten für Reisepässe festgelegt.

Der elektronische Identitätsnachweis kann nur bei zweifelsfrei nachgewiesener Identität genutzt werden. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, zur Wahrung öffentlicher Interessen, aber auch im privaten Legitimationsinteresse sicherzustellen, dass der Inhaber des elektronischen Aufenthaltstitels und Nutzer der Zusatzfunktion auch tatsächlich die im Dokument ausgewiesene Person ist, und dass die im Dokument enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen.

Zu den Absätzen 6 und 7

Mit den Absätzen 6 und 7 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels mit einem elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) zunehmend auch entsprechende elektronische Ausleseverfahren zum Einsatz kommen. Zugriffe auf die Daten des Chips, der auch die Daten der Zone für das automatische Lesen beinhaltet, erfolgen künftig nach Vorlage des Dokuments mittels entsprechender Lesegeräte.

Mit Absatz 7 erhalten daher öffentliche Stellen die Befugnis, unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit für ihre jeweilige Aufgabenerfüllung auf die Datenfelder im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des elektronischen Aufenthaltstitels zuzugreifen. Von einem solchen Zugriff nach Absatz 7 generell ausgenommen sind die im Chip gespeicherten biometrischen Daten (Fingerabdrücke und Lichtbild). Diese dürfen nach § 49 Absatz 1 ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung der Echtheit von Dokumenten oder der Identität des Inhabers ausgelesen und verglichen werden (sogenannter 1 : 1-Abgleich).

Für die mit Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung berechtigten Behörden bleibt mit Absatz 6 die bisherige Befugnis (Absatz 5 a. F.), im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Daten über die maschinenlesbaren Zone auszulesen, erhalten. Diese Behörden haben hinsichtlich des Zugriffs auf die Daten der Zone für automatische Lesen somit eine Wahlmöglichkeit. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich in bestimmten Situationen (zum Beispiel bei defektem Chip oder im Rahmen mobiler Grenz- und Personenkontrollen) weiterhin die Notwendigkeit ergeben kann, auf die Zone für das automatische Lesen zurückzugreifen.

Die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises in Aufenthaltstiteln gegenüber nichtöffentlichen Stellen bleibt durch Absatz 7 unberührt.

Mit Absatz 7 Satz 2 soll grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, dass neben den Ausländerbehörden auch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden Änderungen der Wohnanschrift auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) des elektronischen Aufenthaltstitels vornehmen können. Daneben sollen durch Landesrecht bestimmte Behörden Adressänderungen durch Anbringen eines entsprechend korrigierten Adressaufklebers auf dem Dokument auch äußerlich sichtbar kenntlich machen können.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 wird entsprechend dem Regelungsmodell des Personalausweisgesetzes klargestellt, dass personenbezogene Daten des elektronischen Aufenthaltstitels nur über den gesicherten Weg des elektronischen Identitätsnachweises durch technische Mittel erhoben werden dürfen. Etwas anderes gilt nur, sofern dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist. Insofern sieht Absatz 6 vor, dass die dort benannten Stellen Daten auch über die maschinenlesbare Zone des elektronischen Aufenthaltstitels erheben dürfen.

**Zu Nummer 5 (§ 78a)**

In dem neugefassten § 78a werden die Regelungen des bisherigen § 78 für Vordrucke für Aufenthaltstitel, Ausweisersatzpapiere sowie Bescheinigungen zusammengefasst, die weiterhin benötigt werden. Ferner wird für bestimmte Ausnahmefälle die Möglichkeit geschaffen, auf einheitliche Vordruckmuster zurückzugreifen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 führt zwei Fallgruppen auf, in denen Aufenthaltstitel im Ausnahmefall nach einem einheitlichen Vordruckmuster ausgestellt werden können.

Der eAT-Verordnung unterfallen nicht solche Titel, die in außergewöhnlichen Fällen zum Zwecke der Verlängerung der erlaubten Aufenthaltsdauer um höchstens einen Monat erteilt werden. Ein Ausnahmefall nach Absatz 1 Nummer 1 liegt daher dann vor, wenn die erlaubte Aufenthaltsdauer nur um bis zu einen Monat verlängert werden soll (zum Beispiel wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet wegen Umzugs ins Ausland innerhalb eines Monats beendet wird).

Mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die Verpflichtung zur Beantragung und Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels wegen des damit verbundenen Aufwands für die Antragsteller grundrechtlich geschützte Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde (zum Beispiel ausländische Staatsangehörige, die aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen Behinderung, nicht mehr in der Lage sind, sich allein in der Öffentlichkeit zu bewegen). Ebenso kann sich bei Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels die Notwendigkeit ergeben, zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte kurzfristig einen Aufenthaltstitel nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Eine solche Konstellation kann beispielsweise dann vorliegen, wenn die Neuausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels zur Folge hätte, dass eine aus humanitären Gründen dringend notwendige Reise außerhalb des Schengen-Raums nicht oder nicht rechtzeitig angetreten werden könnte.

Die Gültigkeitsdauer des Dokuments ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken.

Personen, deren Fingerabdrücke aus rein physischen Gründen nicht abgenommen werden können, werden durch Regelung in der Aufenthaltsverordnung von der Abgabe von Fingerabdrücken befreit.

**Zu Absatz 2**

Der ehemalige § 78 Absatz 4 wird Absatz 2. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Zone für das automatische Lesen auch Leerstellen enthalten kann.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 78 Absatz 5.

**Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 78 Absatz 6. Die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann nach § 48 Absatz 2 weiterhin als Ausweisersatz Verwendung finden. Hierbei wird das entsprechende Klebeetikett (Anlage D2a zu § 58 Satz 1 Nummer 2 der Aufenthaltsverordnung) auf dem Trägervordruck für den Ausweisersatz (Anlage D1 zu § 58 Satz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung) angebracht. Die Regelungen zum Trägervordruck für den Ausweisersatz im bisherigen § 78 Absatz 6 werden daher als Absatz 4 übernommen.

Absatz 4 kann darüber hinaus in den Fällen des § 78a Absatz 1 zur Anwendung gelangen.

Verfügt der Ausländer über ein Dokument nach § 78 Absatz 1, so richtet sich die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach § 78 Absatz 1 Satz 4.

**Zu Absatz 5**

Der ehemalige § 78 Absatz 7 wird unverändert als Absatz 5 übernommen. Die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) sowie die Fiktionsbescheinigung werden auch weiterhin entsprechend der bisher üblichen Vordrucke ausgestellt (§ 58 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 der Aufenthaltsverordnung).

**Zu Nummer 6 (§ 82)**

Aufenthaltstitel werden künftig nicht mehr nach einem einheitlichen Vordruckmuster, sondern grundsätzlich als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chipkarte) ausgestellt. Aus diesem Grunde sind in § 82 Absatz 5 Satz 1 die Worte „nach einheitlichem Vordruckmuster“ – klarstellend – zu streichen.

**Zu Nummer 7 (§ 98)**

Bußgeldbewehrt sind über § 98 Absatz 3 Nummer 7 in Verbindung mit § 77 der Aufenthaltsverordnung derzeit im Wesentlichen Zuwiderhandlungen gegen bestimmte ausweisrechtliche Pflichten des § 56 der Aufenthaltsverordnung. Mit der Einführung der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, bezüglich der neuen Dokumente mit Chipkarte bestimmte Verpflichtungen einzuführen und für deren Einhaltung durch eine Bußgeldbewehrung Sorge zu tragen. Diese Möglichkeit wird durch die Aufnahme des Verweises auf die für den elektronischen Aufenthaltstitel anzupassende Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz Nummer 13a Buchstabe j geschaffen.

**Zu Nummer 8 (§ 99)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verordnungsermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 13 ist weiterhin erforderlich, um die nach Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels weiter genutzten ausländerrechtlichen Vordrucke und Vordruckmuster sowie deren Ausstellungsmodalitäten im Ordnungswege näher regeln zu können. Dies betrifft beispielsweise den ausdrücklich erwähnten Vordruck für den Ausweisersatz (§ 78 Absatz 6 alt) sowie die Vordruckmuster für Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 (§ 78 Absatz 7 alt). Der Vordruck für den Ausweisersatz findet sich nunmehr in § 78a Absatz 4. Die Regelungen für die Vordruckmuster für Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 werden unverändert in § 78a Absatz 5 übernommen. Insoweit handelt es sich um Folgeänderungen. Da § 78 Absatz 3 entfällt, ist der Hinweis auf § 78 Absatz 3 auch in § 99 Absatz 1 Nummer 13 entbehrlich.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Mit Neufassung und Ergänzung des § 99 Absatz 1 Nummer 13a wird für das Bundesministerium des Innern die notwendige Ermächtigung geschaffen, mit Zustimmung des Bundesrats nähere Regelungen für Aufenthaltstitel nach § 78 mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium zu treffen. Entsprechend der bisherigen Ermächtigung in § 99 Absatz 1 Nummer 13a, die für Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose mit einem Speichermedium geschaffen wurde und fortbesteht, ermächtigt die ergänzte Neufassung dazu, auch für den elektronischen Aufenthaltstitel unter anderem Regelungen zur Speicherung, Löschung, Qualitätssicherung und Übermittlung biometrischer Daten und sonstiger Antragsdaten bei der Ausländerbehörde und dem Dokumentenhersteller festzulegen. Daneben wird die notwendige Ermächtigung dafür geschaffen, die Einzelheiten zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend der Verordnungsermächtigung des Personalausweisgesetzes festzulegen. Ergänzt wird die Ermächtigung schließlich dahin gehend, bestimmte Pflichten im Zusammenhang mit der Ausstellung und Beantragung von elektronischen Aufenthaltstiteln im Ordnungswege festlegen zu können.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit dem Deutschland-Online-Projekt (DOL-Projekt) X-Ausländer soll ein auf XML (extensible markup language) basierender elektronischer Datenaustausch-Standard für das gesamte Ausländerwesen im Rahmen des DOL-Projekts „Ausländerwesen Online“ entwickelt werden. Zur Beschleunigung des Datenaustauschs, Kostenreduzierung, Qualitätsverbesserung sowie aus sicherheitspolitischen Gründen müssen einheitliche Standards für elektronische Datenaustauschformate im Ausländerwesen festgelegt werden. In einem ersten Schritt sollen Mitteilungen der Ausländerbehörden untereinander ab 1. Mai 2011 unter Verwendung des Datenübermittlungsstandards X-Ausländer, des Übermittlungsprotokolls OSCI-Transport und Nutzung des Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnisses (DVDV) erfolgen. Mit der Ermächtigung können in der Folge die

notwendigen Vorschriften im Rechtsverordnungswege geschaffen werden, die zur schrittweisen Einführung eines elektronischen standardisierten Datenaustausches im gesamten Ausländerwesen erforderlich sind.

#### Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 99 Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die zur Verwaltung und ordnungsgemäßen Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises erforderlichen Angaben in der bei der Ausländerbehörde geführten Datei zu erfassen. Beispielsweise ist eine Sperrung der elektronischen Identitätsfunktion bei Verlust der Karte ausschließlich mit Hilfe des korrekten Sperrkennworts möglich. Daher muss dieses in der Datei der Ausländerbehörde gespeichert werden, um eine Sperrung auch dann veranlassen zu können, wenn der Karteninhaber das Sperrkennwort nicht mehr kennt. Die im Einzelnen in die bei der Ausländerbehörde geführten Datei aufzunehmenden Angaben werden im Verordnungswege festgelegt.

#### Zu Nummer 9 (§ 105a)

Die eAT-Verordnung legt fest, dass Aufenthaltstitel künftig grundsätzlich nur noch als eigenständige Dokumente auszustellen sind, und dass biometrische Merkmale (Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke) zu erfassen und im Chip des neuen sogenannten elektronischen Aufenthaltstitels zu speichern sind. Mit § 78 werden diese Vorgaben umgesetzt. Gleichzeitig wird die Ausgestaltung der eAT-Karten konkretisiert und an die nationalen Bedürfnisse angepasst. Zudem werden Nutzungsmöglichkeiten für innerstaatliche Zwecke, die von der eAT-Verordnung nicht zwingend vorgegeben sind, geschaffen (elektronischer Identitätsnachweis).

Es besteht ein besonderes Bedürfnis, die künftige Ausgestaltung elektronischer Aufenthaltstitel und die in § 78 enthaltenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens bundeseinheitlich festzulegen (Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes). Würden eines oder mehrere Bundesländer hiervon abweichen, könnte das für die Ausländerbehörden einheitlich vorgesehene Antragsverfahren und die bundesweit bei einem Dokumentenhersteller vorgesehene Produktion der eAT-Karten nicht mehr oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisiert werden. Gleichzeitig wäre die beabsichtigte Mitnutzung der bereits bundeseinheitlich für den elektronischen Personalausweis geschaffenen technischen Infrastruktur in Frage gestellt. Neben einer erhöhten Missbrauchsgefahr durch unterschiedliche Ausgestaltungen würde das Abweichen eines Bundeslandes zudem bundeseinheitliche Lese- und Kontrollmöglichkeiten verhindern. Schließlich resultiert ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung daraus, den Inhabern der eAT-Karten bundesweit grundsätzlich den Zugang zu moderner Informationstechnik wie elektronischen Behördendiensten oder der digitalen Signatur zu eröffnen.

Ebenso besteht ein besonderes Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Regelung im Hinblick auf die in § 78a vorgesehene Möglichkeit, für Ausnahmefälle auf die bisher als Vordruck verwendeten Klebeetiketten zurückzugreifen.

#### Zu Nummer 10 (§ 105b)

Nach Artikel 9 Absatz 3 der eAT-Verordnung wird die Gültigkeit bereits erteilter Aufenthaltstitel durch die Anwendung der eAT-Verordnung nicht berührt, sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes beschließt. Demzufolge ist das neue Format des § 78 des Aufenthaltsgesetzes erst bei der Neuausstellung von Aufenthaltstiteln anzuwenden.

Mit Satz 1 wird vor diesem Hintergrund sichergestellt, dass Aufenthaltstitel bei Neuausstellung nach dem neuen Format des § 78 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen sind und maximal noch zehn Jahre im bisherigen Format weiter genutzt werden können. Hierdurch ist in Parallele zum Personalausweisrecht gewährleistet, dass spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Aufenthaltstitel ohne elektronisches Speicher- und Verarbeitungsmedium im Verkehr sind. Der Begriff der Neuausstellung umfasst auch Titelverlängerungen, erneute Titelausstellungen nach Verlust beziehungsweise bei Beschädigung oder Umstellungen im Sinne von § 47 Absatz 1 Nummer 11 der Aufenthaltsverordnung, d. h. sämtliche Fälle, in denen nach den bislang geltenden Regeln die herkömmlichen Klebeetiketten zu ersetzen wären.

Mit Satz 2 wird in Parallele zu § 6 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes die Möglichkeit eröffnet, die Ausstellung eines Aufenthaltstitels im neuen Format vorzeitig zu beantragen, wenn der Inhaber ein Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium benötigt. Grundsätzlich muss ein berechtigtes Interesse bestehen, was eine Neuausstellung zum Beispiel aus modischen Gründen ausschließt.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

##### Zu Nummer 1 (§ 8)

Es handelt sich um eine klarstellende Korrektur, da der elektronische Aufenthaltstitel und die entsprechend zu behandelnden Aufenthalts- und Daueraufenthaltskarten einheitlich als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium angegeben werden.

##### Zu Nummer 2 (§ 11)

Ebenfalls in dem einheitlichen Format der EU-Verordnungen sollen künftig die Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 sowie die Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 6 Satz 2 ausgestellt werden. Diese Dokumente werden an freizügigkeitsberechtigte drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern erteilt. Der Rat der Europäischen Union hat zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 380/2008 zur Einführung einheitlicher eigenständiger Aufenthaltstitel mit Lichtbild und Fingerabdrücken am 18. April 2008 eine Erklärung der Mitgliedstaaten verabschiedet (Dok. 8622/08 ADD 1 PV/CONS 26 JAI 188 vom 11. Juni 2008 und Dok. 15145/08 CRS/CRP vom 24. November 2008), wonach für die Ausstellung von Aufenthaltskarten für Familienangehörige von EU-Bürgern das einheitliche Format für Aufenthaltstitel, einschließlich biometrischer Merkmale, Verwendung finden soll. Die Erklärung der Mitgliedstaaten bezieht sich auf Artikel 5a der eAT-Verordnung, wonach die Mitgliedstaaten das vorgesehene einheitliche Format auch für andere als in dieser Verordnung vorgesehene Zwecke verwenden können. Dabei ist nach

den Vorgaben der Verordnung sicherzustellen, dass eine Verwechslung mit den sonst im einheitlichen Format beurkundeten Aufenthaltsrechten nicht möglich ist, und dass die Rechtsnatur des beurkundeten Aufenthaltsrechts eindeutig angegeben wird.

Auf Aufenthaltskarten für Familienangehörige eines Unionsbürgers wird aus diesem Grund die Bezeichnung „Aufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ beziehungsweise „Daueraufenthaltskarte (Familienangehöriger EU)“ aufgebracht. In der Zone für das automatische Lesen wird anstelle der Abkürzungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „AF“ verwandt.

Unter den Voraussetzungen des § 78a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes können Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten auf dem bisher verwendeten Vordruck ausgestellt werden. Auch für die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU kann sich die Notwendigkeit ergeben, kurzfristig aus wichtigem Grund die genannten Karten entsprechend des bisher genutzten Vordruckmusters auszustellen.

Durch die entsprechende Anwendung des § 105b des Aufenthaltsgesetzes wird sichergestellt, dass auch Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten bei Neuausstellung, spätestens bis zum 30. April 2021 als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt werden.

§ 11 erklärt bereits § 82 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes für entsprechend anwendbar. Hierdurch werden die zuständigen Behörden ermächtigt, Lichtbilder und Fingerabdrücke der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgern anzufertigen beziehungsweise zu nehmen, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 oder

eine Daueraufenthaltskarte nach § 5 Absatz 6 Satz 2 ausgestellt werden soll.

#### **Zu Nummer 3 (§ 11a)**

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung ist erforderlich, um auch für die Aufenthaltskarte und die Daueraufenthaltskarte Einzelheiten über die Ausfertigung als Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium festlegen zu können sowie Näheres zum elektronischen Identitätsnachweis entsprechend der Verordnungsermächtigung des Personalausweisgesetzes bestimmen zu können.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)**

##### **Zu § 63**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die bisherigen Regelungen des § 78 Absatz 7 (alt) des Aufenthaltsgesetzes finden sich künftig inhaltsgleich in § 78a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Mit der Ausstellung von elektronischen Aufenthaltstiteln soll ab dem 1. Mai 2011 begonnen werden. Demzufolge ist das Inkrafttreten der Vorschriften zum elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium an diesem Datum vorgesehen. Hiervon ausgenommen werden Artikel 1 Nummer 3 (§ 69) und 8 (§ 99) sowie Artikel 2 Nummer 3 (§ 11a des Freizügigkeitsgesetzes/EU), die bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um auf dieser Grundlage die notwendigen Änderungen der Aufenthaltsverordnung vornehmen zu können.

## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für Bürgerinnen und Bürger werden drei Informationspflichten eingeführt. Für die Verwaltung werden acht Informationspflichten begründet. Die damit verbundenen Bürokratiekosten dürften marginal sein.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



## Anlage 3

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

## 1. Zu Artikel 1 Nummer 3

(§ 69 Absatz 3 Nummer 1, 2, 2a, 3, 4, 7 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „140“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 2 und 2a wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „260“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „100“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
- ee) In Nummer 7 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „99“ ersetzt.“

## Begründung

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zum 1. Mai 2011 wird für die Ausländerbehörden zu einer deutlichen Steigerung des Verwaltungsaufwands führen. Es sind unter anderem die folgenden Aufgaben zusätzlich zu übernehmen:

- Abnahme der Fingerabdrücke,
- zusätzliche Datenerfassung,
- Informations- und Beratungsaufwand zu den Zusatzfunktionen „elektronischer Identitätsnachweis (eID)“ und „elektronische Signatur“,
- mindestens eine zusätzliche Vorsprache je Antragsteller,
- Qualitätsprüfung der Chip-Karten.

Die mögliche Nutzung des elektronischen Aufenthaltstitels als Träger des elektronischen Identitätsnachweises ist für die Ausländerbehörden zudem eine grundsätzlich neue Aufgabe. Der im Aufenthaltsgesetz vorgegebene Gebührenrahmen muss deshalb den steigenden personellen und sächlichen Aufwand bei den Ausländerbehörden angemessen berücksichtigen und einen angemessenen Spielraum für zukünftige Anhebungen der konkreten Gebührensätze ermöglichen.

Im Gesetzentwurf ist eine Erhöhung des rechtlichen Rahmens der Gebühren für den elektronischen Aufenthaltstitel in § 69 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 AufenthG um jeweils 50 Euro vorgesehen. Darin sind die an die Bundesdruckerei zu zahlenden Produktionskosten von ca. 30 Euro enthalten. Für den Aufwand, der den Ausländerbehörden zusätzlich entsteht, ist lediglich eine Erweiterung des Gebührenrahmens um 20 Euro vorgesehen. Dies trägt den zu erwartenden kommunalen Zusatzbelastungen keinesfalls angemessene Rechnung.

Die bisher vorgelegten Berechnungen der Ausländerbehörden großer Städte machen deutlich, dass die uneingeschränkte Abführungspflicht der Kommunen von rund 30 Euro je Aufenthaltstitel für die Produktionskosten den vom Bund behaupteten Puffer zu Gunsten der Kommunen bei der Gebührenerhebung schrumpfen lässt. Der Grundsatz der angemessenen Deckung von Verwaltungskosten auch auf Seiten der Länder, hier der Kommunen, durch Gebühren wird nicht gewahrt. Neben der fehlenden Deckung des eigenen Verwaltungsaufwands der Kommunen führen die umfangreichen Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände der Aufenthaltsverordnung des Bundes dazu, dass „Unterdeckung“ eintritt. Nahezu 40 Prozent aller Antragsteller sind über die Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbestände der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) privilegiert.

Auch wenn die Festlegung der konkreten Gebührensätze für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln einem zukünftigen Verfahren zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vorbehalten bleibt, ist der gesetzliche Gebührenrahmen zur Wahrung eines ausreichenden Spielraums um insgesamt 60 Euro anzuheben.

Zu den Doppelbuchstaben dd, ee und Buchstabe b

Im Rahmen einer Überprüfung bundesrechtlicher Gebühren auf Kostendeckung haben einige Ausländerbehörden im Juli dieses Jahres die Kostendeckung der nach der AufenthV zu erhebenden Gebühren überprüft und dabei verschiedene Erhöhungsbedarfe errechnet. Die Länder halten es für zwingend erforderlich, diese notwendigen Gebührenerhöhungen alsbald – und somit im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren – umzusetzen, was zunächst die beantragten Erhöhungen des Gebührenrahmens voraussetzt. Der jeweilige Erhöhungsbetrag ergibt sich dabei aus den Berechnungen der Ausländerbehörden auf Basis der Vorgaben zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung.

Bereits derzeit sind die Kommunen bei der Ausführung des AufenthG durch die nicht kostendeckenden Gebühren einerseits und die umfangreichen Befreiungstatbestände des § 52 ff. AufenthV andererseits finanziell erheblich belastet. Mit der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels wird sich diese Kostenbelastung der Kommunen dramatisch verschärfen, weil künftig je-

weils voraussichtlich 30 Euro anstelle von bisher 78 Cent für einen ausgegeben Aufenthaltstitel an die Bundesdruckerei abgeführt werden müssen und zwar unabhängig davon ob überhaupt Gebühren eingenommen werden konnten oder ob ein Befreiungstatbestand vorlag.

Es ist daher unabdingbar, zugleich mit den für die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels zu erhöhenden Gebührenrahmen und -tatbeständen auch diejenigen zu erhöhen, bei denen bislang keine Kostendeckung erreicht wird. Ein Zuwarten auf eine spätere Gesamtrevision des AufenthG ist hingegen nicht hinnehmbar.

## 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 allgemein (§ 69 AufenthG)

Der Bundesrat erkennt an, dass europäische Vorgaben die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels erforderlich machen. Angesichts des Wechsels von der bisherigen Papierform des Aufenthaltstitels zum Scheckkartenformat mit integriertem Chip sind neben steigenden Produktionskosten auf Seiten der Bundesdruckerei steigende Kosten auf Seiten der zur Ausführung des Bundesgesetzes aufgerufenen Länder, hier der Kommunen, zu erwarten. Diese haben einen erheblichen Mehraufwand bei den Sach- und Personalkosten zu tragen, dem bei der Gebührenkalkulation durch den Gesetz- und Verordnungsgeber angemessen Rechnung zu tragen ist.

Der Bundesrat stellt fest, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Ansatz eines Gebührenrahmens für elektronische Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz schwerpunktmäßig auf die volle Deckung der Kosten der Bundesdruckerei (30 Euro pro Titel) ausgerichtet ist. Demgegenüber wird der erhöhte Verwaltungsaufwand der Kommunen mit nur 20 Euro pro Titel und damit geringer als der Aufwand der Bundesdruckerei angesetzt, ohne die jeweiligen Berechnungskomponenten offen zu legen.

Auch wenn die tatsächliche Gebührenfestlegung für Aufenthaltstitel einem zukünftigen Verfahren zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vorbehalten bleibt, ist bereits jetzt festzustellen, dass das Gebührenaufkommen in den Kommunen regelmäßig dadurch deutlich vermindert wird, dass eine große Zahl von Antragstellern in den Genuss von Gebührenbefreiungen oder Ermäßigungen kommt. Bei einer Beibehaltung der bestehenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände werden die Einnahmeausfälle schon alleine durch die deutlich steigenden Produktionskosten (zukünftig rund 30 Euro statt bisher rund 80 Cent je Titel) erheblich ansteigen.

Der Bundesrat bringt deshalb bereits jetzt seine Erwartung gegenüber der Bundesregierung zum Ausdruck, wonach diese den Katalog der möglichen Befreiungen und Ermäßigungen bei den Vorarbeiten zur Änderung der Aufenthaltsverordnung auf seine aktuelle Rechtfertigung überprüft. Die Privilegierungen müssen sich auf tatsächlich bedürftige Personengruppen beschränken.

## 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 78 Absatz 5 Satz 2 AufenthG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nummer 4 in § 78 Absatz 5 Satz 2 enthaltene Verweisung auf

§ 11 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes erforderlich ist.

### Begründung

Die in dem Gesetzentwurf in § 78 Absatz 5 AufenthG enthaltene Verweisung auf § 11 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes erscheint entbehrlich, da mit Übergang der Zuständigkeit zwischen den Ausländerbehörden kein Informationsbedarf der den elektronischen Aufenthaltstitel ursprünglich ausstellenden, aber örtlich nicht mehr zuständigen Ausländerbehörde verbleibt.

## 4. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 78 Absatz 5 Satz 5 bis 7 – neu – AufenthG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind § 78 Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„Bis zum Ablauf des 30. April 2013 sind § 10 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 des Personalausweisgesetzes nicht anwendbar. Bis zu diesem Zeitpunkt schaltet der Titelersteller die Funktion vor Aushändigung des Dokumentes nach Absatz 1 aus. Antragstellende Personen im Sinne der §§ 11 und 13 des Personalausweisgesetzes sind Dokumenteninhaber, die die Einschaltung der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises beantragt haben.“

### Begründung

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) – ohne die in § 78 Absatz 5 AufenthG geregelte Zusatzfunktion des elektronischen Identitätsnachweises (eID) – wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Ausländerbehörden führen, weil selbst in Routinefällen mehrfache persönliche Vorsprachen erforderlich werden (erst Beantragung, später Aushändigung des eAT nach Fertigstellung durch die Bundesdruckerei). Hinzu kommt, dass künftig jeder Antragsteller und jedes Familienmitglied – auch Kinder ab dem sechsten Lebensjahr – wegen der Abnahme der Fingerabdrücke und der Unterschriftsleistung persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen muss, während hierauf bislang bei vielen Personengruppen verzichtet werden konnte.

Gerade in der Einführungsphase des eAT wird zudem auch von einem erhöhten Bearbeitungs- und Beratungsaufwand auszugehen sein.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verweisung auf § 10 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes führt dazu, dass selbst eine vom Ausländer letztlich nicht gewünschte Nutzung der eID-Funktion einen erheblichen Mehraufwand bei den Ausländerbehörden verursachen wird. Neben den erforderlichen Erläuterungen, Belehrungen und Abfragen, die teilweise auch noch schriftlich und mit Unterschriftsleistung des Ausländers zu dokumentieren sind, werden auf die Ausländerbehörden weitere Erfassungs- und Prüfungsaufgaben hinzukommen, die zumindest in der Einführungsphase des eAT einen Bearbeitungs- und Besucherstau bis hin zum völligen Stillstand befürchten lassen.

Durch die vorgeschlagene Einfügung einer befristet gültigen Übergangsfassung des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes würde der eAT für einen Zeitraum von zwei Jahren standardmäßig mit von der Bundesdruckerei

deaktivierter eID-Funktion herausgegeben werden, wobei es jedem Titelinhaber freigestellt bleibt, sich diese Funktion auf Wunsch freischalten zu lassen.

Aufgrund der in Zusammenhang mit der vor mehr als einem Jahr erfolgten Einführung des elektronischen Reiseausweises für Ausländer gemachten Erfahrungen kann angenommen werden, dass sich auch das Verfahren bei den eAT nach einer gewissen Zeit in der Praxis eingespielt haben wird. Auch das Verfahren und die Anwendungsmöglichkeiten der eID-Zusatzfunktion dürfte sich durch die Praxis bei den Personalausweisen dann im Rechtsverkehr etabliert haben, sodass damit gerechnet werden kann, dass der Beratungsaufwand sich im Laufe der Zeit minimieren wird. Bis dahin allerdings würde eine wie im Gesetzentwurf vorgesehene sofortige Umsetzung zu massiven Problemen in der Praxis führen.



## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige wie folgt:

**Zu Nummer 1 erster Teil**

(Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa bis cc – § 69 Absatz 3 Nummer 1, 2, 2a und 3 AufenthG)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob – wie vom Bundesrat gefordert – die Notwendigkeit besteht, den mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in sämtlichen der fraglichen Tatbestände bereits um jeweils 50 Euro erhöhten Gebührenrahmen weiter um jeweils 10 Euro anzuheben.

In diese Prüfung wird allerdings einzubeziehen sein, dass schon nach geltender Rechtslage die in der Aufenthaltsverordnung festgesetzten Gebührensätze in allen relevanten Fallgruppen den gesetzlichen Gebührenrahmen nicht ausschöpfen, so dass – unabhängig von der vorgesehenen Erhöhung des Rahmens um jeweils 50 Euro – beträchtliche Spielräume für Erhöhungen der einzelnen Gebührensätze bestehen.

**Zu Nummer 1 zweiter Teil**

(Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstaben dd, ee und Buchstabe b – § 69 Absatz 3 Nummer 4, 7 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vorschlag des Bundesrats in keinem Zusammenhang mit der Einführung des so genannten elektronischen Aufenthaltstitels steht, die den Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens bildet. Aus Sicht der Bundesregierung wäre es zweckmäßig, die Frage der allgemeinen Angemessenheit des gesetzlichen Gebührenrahmens sowie der einzelnen Gebührenfestsetzungen zunächst einer fachlichen Klärung zwischen Bund und Ländern auf Grundlage nachvollziehbarer Kostenkalkulationen zuzuführen, bevor gesetzliche Schritte eingeleitet werden.

**Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 3 allgemein)**

Die durch die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels veranlassten Gebührenerhöhungen werden in der Auf-

enthaltsverordnung erfolgen. Die Abstimmung einer entsprechenden Gebührenkonzeption mit den Ländern wurde seitens des Bundesministeriums des Innern bereits eingeleitet. Im Rahmen dieser Abstimmung werden auch die bisher in der Aufenthaltsverordnung geregelten Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen überprüft.

**Zu Nummer 3**

(Artikel 1 Nummer 4 – § 78 Absatz 5 Satz 2 AufenthG)

Der in dem Gesetzentwurf in § 78 Absatz 5 enthaltene Verweis auf eine entsprechende Anwendung des § 11 Absatz 7 des Personalausweisgesetzes ist erforderlich, um für die Zukunft das Ein- oder Ausschalten des elektronischen Identitätsnachweises in jeder Ausländerbehörde zu ermöglichen. Die zuständige Ausländerbehörde muss dann über das Ein- oder Ausschalten informiert werden, um dies in der lokalen Ausländerdatei zu dokumentieren.

Durch die Verweise werden unter Berücksichtigung der im Ausländerwesen bestehenden Besonderheiten die gleichen Regelungen geschaffen.

**Zu Nummer 4**

(Artikel 1 Nummer 4 – § 78 Absatz 5 Satz 5 bis 7 – neu – AufenthG)

Aus Sicht der Bundesregierung sprechen gewichtige Gründe gegen die vorgeschlagene, für zwei Jahre befristete Übergangsregelung zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion). Gegen den Vorschlag spricht insbesondere, dass eine mit – nahezu identischem – Verwaltungsaufwand verbundene Information der Ausländerinnen und Ausländer über die vorhandene eID-Funktionalität auch bei der vorgeschlagenen Regelung erfolgen müsste (d. h. Information darüber, dass es die eID-Funktion gibt, wie sie funktioniert, und dass sie auf Antrag genutzt werden kann). Des Weiteren hätte die vorgeschlagene Übergangsregelung zur Folge, dass eine erneute Umstellung der Verfahrensweise nach zwei Jahren notwendig wird. Dies würde zu erneutem Mehraufwand bei den Ausländerbehörden führen und gleichzeitig vermehrte Rückfragen und Informationsbedarf auslösen.





